

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

88. Stück, 12.12.1903

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 12. Dezbr. 1903.) 88. Stück.

Inhalt:

- N^o. 211. Verordnung vom 9. November 1903, betreffend Änderung der Grenze zwischen der Brafer und der Käseburger Sielacht.
- N^o. 212. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. November 1903, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kaufahrteischiffen.
- N^o. 213. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. November 1903, betreffend Verbot der Aufstellung von Fischereipfählen u. s. w. im oberen Fedderwarder Fahrwasser.
- N^o. 214. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. November 1903, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamts II. Klasse in Strohausen.

N^o. 211.

Verordnung, betreffend Änderung der Grenze zwischen der Brafer und der Käseburger Sielacht.

Haus Lensahn, den 9. November 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 27 der Deichordnung nach geschehener Vereinbarung zwischen der Brafer und der Käseburger Sielacht, was folgt:



Die Grenze zwischen der Braker und der Käseburger Sielacht soll in der Weise geändert werden, daß

1. die in der Gemeinde Oldenbrok nördlich der von Strückhausermoor nach Menzhausen führenden Winterbahn belegenen Parzellen 533/229, 535/274, 537/277, 539/279, 489/278, 540/280, 543/281, 544/312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 490/319, 491/320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 546/327 der Flur 2 und 53, 54, 257/80, 258/80, 222/110, 111, 112, 113, 223/114, 225/138, 139, 140, 141, 142 der Flur 8, welche bisher zur Käseburger Sielacht gehörten, der Braker Sielacht zugelegt werden,
2. die in der Gemeinde Strückhausen südlich der genannten Winterbahn belegenen Parzellen 279/36, 285/40 und 286/41 der Flur 19, welche bisher zur Braker Sielacht gehörten, an die Käseburger Sielacht übergehen.

Die Sielscheidung wird bei diesen neuen Grenzen durch die Mitte der Winterbahn gebildet.

Die Veränderung der Grenzen tritt mit dem 1. Januar 1904 in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Haus Lensahn, den 9. November 1903.

(L. S.) **Friedrich August.**

Willich.

Tenge.

№ 212.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Rauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 26. November 1903.

Im Höchsten Auftrage wird auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, im §. 5 der Ministerialbekanntmachung vom 30. April 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Rauffahrteischiffen, — Gesetzblatt Band XXX Seite 291 ff. — als Absatz 3 und 4 das Nachstehende eingefügt:

Auf den in Absatz 1 bezeichneten Schiffen dürfen ferner Benzin, Benzol, Gasolin, Petroläther und Schwefeläther in Mengen von höchstens 500 Liter für jedes Schiff befördert werden, wenn

1. diese Flüssigkeiten in Gefäße von höchstens 50 Liter Inhalt gefüllt sind, die von der mechanisch-technischen Versuchsanstalt in Charlottenburg oder einem Dampfkesselrevisionsverein oder einer sonstigen vom Staatsministerium, Departement des Innern bezeichneten Stelle vorschriftsmäßig auf Festigkeit der Gefäße, Dichtigkeit der Lötung und Sicherheit des Verschlusses geprüft und ausreichend befunden sind, und wenn
2. diese Gefäße in festen, mit Zinkblech ausgeschlagenen, mit festgestampfter Kieselgur ausgefüllten und verlöteten Holzkisten verpackt sind, wobei das Gewicht der verwendeten Kieselgur mindestens dem Gewichte der in der Kiste verpackten Flüssigkeit gleichkommen muß.

Die Verladung darf im Falle des Abs. 3 nur auf dem Verdeck erfolgen. Dabei müssen die Kisten so gelagert werden, daß sie im Falle der Gefahr leicht über Bord geworfen werden können. Die Kisten müssen ferner feuersicher (mit imprägnierten Persennigen oder dergl.) bedeckt sein. Derjenige Teil des Verdecks, wo die Stoffe liegen, ist für die Reisenden abzusperren.

Oldenburg, den 26. November 1903.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Tenge.

N^o. 213.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot der Aufstellung von Fischereipfählen u. s. w. im oberen Fedderwarder Fahrwasser.

Oldenburg, den 26. November 1903.

Zur Regelung der Fischerei in dem oberen Fedderwarder Fahrwasser erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die nachstehenden Vorschriften:

In dem oberen Fedderwarder Fahrwasser, von der rot-schwarzen Bakentonne mit Kreuztoppzeichen am nördlichen Ausläufer des Langlütjen Sandes aufwärts bis Tettensersiel, ist das Aufstellen von Fischereipfählen, Fischreusen und sonstigen Fischereivorrichtungen von den Watten

und Sänden aus nur bis zu den durch die Seezeichen gebildeten Grenzlinien und in den Strecken, wo Seezeichen fehlen, nur bis zur Niedrigwasserlinie gestattet.

In den durch Bricken nicht bezeichneten Wattflächen oder Sänden ist auf der dem Fahrwasser nachgelegenen Fischereianlage eine Bafe mit Trommeltoppzeichen aufzustellen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 26. November 1903.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Tenge.

N^o. 214.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamts II. Klasse in Strohausen.

Oldenburg, den 26. November 1903.

Im Höchsten Auftrage bringt das Staatsministerium folgendes zur öffentlichen Kunde:

Mit dem 1. Januar 1904 wird das Nebenzollamt II. Klasse in Strohausen aufgehoben. Zugleich wird zur Erleichterung des Verkehrs der Löschplatz in Strohausen als erlaubter Landungs- und Löschplatz für ausländisches Holz, ausländische zollfreie Gegenstände, zollfreie verpackte Gegenstände sowie für Deklarationsscheinüter erklärt und dem Grenzaufsichtsposten in Strohausen die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationscheinen bei-

gelegt, Der Bezirk des ehemaligen Nebenzollamts II. Klasse Strohausen wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 8. April 1897 (Gesetzblatt Band 31 S. 506 ff.) der Spezialhebestelle des Hauptzollamts Brake zugewiesen.

Oldenburg, den 26. November 1903,

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.